

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 15/09 S

L 9 B 32/08 SO ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 SO 28/08 ER (SG Düsseldorf)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf,
Willi-Becker-Allee 6 - 8, 40227 Düsseldorf,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 20. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die unmittelbare Auszahlung bewilligter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Sozialgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 1. Juli 2008 ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) durch Beschluss vom 20. Oktober 2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 5. Mai 2009 "weitere Beschwerde" eingelegt, die zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden ist.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 20. Oktober 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung der Rechtsmittel des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

